

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1999 (GVBl. S. 437), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) 1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.09.2011 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erhebt zur Abwälzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband Nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Erlöschen der Abgabenschuld**

Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Monatsabgabenschuld entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das der Zweckverband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im übrigen entsteht die Monatsabgabenschuld für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld neu. Die Abgabenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und diesem dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 4 Abgabenmaßstäbe**

(1) Die Höhe des Abgabesaftes richtet sich nach der Anzahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten.

(2) Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je Einwohner auszugehen:

**1 Schadeinheit**, wenn das Schmutzwasser nicht behandelt wird oder behandelt, aber keine ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gewährleistet wird.

**0,5 Schadeinheit**, wenn das Schmutzwasser in einer mechanischen oder teilbiologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (z.B. in einer Kleinkläranlage) und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gewährleistet ist; Kleinkläranlagen sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.

Keine Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln entspricht (vollbiologische Kläranlage) und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30.06. des Jahres auszugehen, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

### **§ 5 Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Schadeinheit 35,79 €.

### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit**

(1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.

(2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 7 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abgabengesetzes ist

(2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

### **§ 8 Sonstiges**

(1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1996, geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Ausfertigung:

(Siegel)

gez. Verbandsvorsitzender